

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst

Vom 1. November 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst vom 16. September 2020 (GBl. S. 715), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2020 (GBl. S. 955) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden folgende § 1a und § 1b eingefügt:

„§ 1a

Studienbetrieb bis einschließlich 30. November 2020

(1) Bis einschließlich 30. November 2020 gehen die Regelungen der Absätze 2 bis 6 den übrigen Regelungen dieser Verordnung vor, soweit sie abweichende Regelungen enthalten.

(2) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz ist nach § 1a Absatz 8 Satz 1 CoronaVO ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig. Abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 können in Präsenzform gemäß § 1a Absatz 8

Satz 2 CoronaVO vom Rektorat oder der Akademieleitung insbesondere zugelassen werden

1. Praxisveranstaltungen, insbesondere die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume, einschließlich Sportstätten, an den Hochschulen erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse, sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen Unterrichtsanteilen,
2. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen,
3. Zugangs- und Zulassungsverfahren, sowie
4. an Musikhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz der musikalische Einzelübebetrieb,

soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind.

(3) Die Hochschulgebäude sind unbeschadet der Bibliotheken nach § 1a Absatz 6 Nummer 4 CoronaVO ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet; das Rektorat oder die Akademieleitung kann weitere Personengruppen zulassen. Zugang zu Lernplätzen besteht nur nach Voranmeldung.

(4) Unbeschadet des § 2 Absatz 2 CoronaVO muss an Hochschulen sowie Mensen und Cafeterien ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden.

(5) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO besteht

1. in den Fällen des Absatzes 2 und in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen der Hochschulbibliotheken,
2. auf Verkehrsflächen und Verkehrswegen in Hochschulgebäuden und in Mensen und Cafeterien, insbesondere Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern und Sanitäranlagen; gleiches gilt in den Anstell- und Wartebereichen sowie in den Zugangs- und Eingangsbereichen auch vor den Gebäuden, sowie
3. in Studierendensekretariaten und anderen Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen sowie in Mensen und Cafeterien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei direktem Kundenkontakt; im Übrigen gilt Nummer 2 entsprechend.

§ 3 Absatz 2 CoronaVO findet in den Fällen des Satzes 1 Anwendung. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht darüber hinausgehend nicht

1. bei der Sportausübung in den Sportstätten der Hochschule,
 2. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag in Fällen des Absatzes 2 im Bereich der Musikhochschulen, der Pädagogischen Hochschulen und der Akademien nach dem Akademiengesetz; hier gelten die in den Hygienekonzepten niedergelegten einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen je nach Instrument und Vortragsart,
 3. beim Einzelübebetrieb nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4.
- (6) Die §§ 2, 3 und 5b finden keine Anwendung.

§ 1b

Kunst- und Kulturbetrieb bis einschließlich 30. November 2020

Bis einschließlich 30. November 2020 finden für den Kunst- und Kulturbetrieb § 3 Absatz 2 sowie § 5 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 keine Anwendung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Rektorat kann die Nutzung für weitere Zwecke zulassen; Ausnahmen nach Halbsatz 1 sind im Hygienekonzept nach § 5 Absatz 1 CoronaVO darzustellen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für das sportwissenschaftliche Studium finden die für den Spitzen- und Profisport nach der Corona-Verordnung und aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung. Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Allgemeinen Hochschulsports richtet sich nach den für den Freizeit- und Amateurindividualsport nach der Corona-Verordnung und aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 3 und 4.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die neuen Nummern 1 bis 4.


e) Im neuen Absatz 4 werden die Wörter „Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen“ durch die Wörter „Kunst- und Kulturveranstaltungen“ ersetzt.

3. In § 5a werden in der Überschrift die Wörter „und Anstaltsgewalt“ angefügt und nach dem Wort „Hausrechts“ die Wörter „oder der Anstaltsgewalt“ eingefügt.
4. In § 6 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „§ 1a Absatz 5 und“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 1. November 2020


Bauer